

589 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Durch das gegenständliche Abkommen soll die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Österreich und Bulgarien gefördert werden. Dieses Ziel soll insbesonders durch den Austausch von Dokumentationsmaterial, durch gegenseitige Studienreisen, Konsultationen von Wissenschaftlern, durch Veranstaltung von wissenschaftlichen und technischen Lehrkursen, durch die gemeinsame Herstellung und den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Filmen erreicht werden. Auch soll eine Zusammenarbeit auf dem Gebiete der wissenschaftlich-technischen Grundlagenforschung zum Zwecke einer industriellen Kooperation erfolgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. R e i c h l
Berichterstatter

N o v a k
Obmann